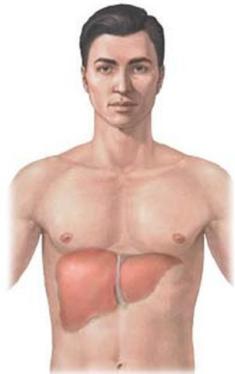


Hepatitis-B-Impfung

- keine generelle Pflicht für Ersthelfer -



Des Öfteren stellt sich die Frage, ob aufgrund von Vorschriften ein Impfangebot des Unternehmers gegenüber betrieblichen Ersthelfern besteht. Von den in Frage kommenden, durch Blut übertragbaren Virusinfektionen steht lediglich für das Hepatitis-B-Virus (HBV) ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung.

Für den Unternehmer besteht keine generelle Verpflichtung, für betriebliche Ersthelfer eine Schutzimpfung anzubieten, weder aufgrund staatlicher Vorschriften noch aufgrund der Regelwerke der Unfallversicherungsträger.

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat in einer Stellungnahme (2002) eine Bewertung der Tätigkeit von betrieblichen **Ersthelfern** vorgenommen. Danach ist in der Regel nicht von einem erhöhten Risiko durch Blut übertragbarer Infektionserreger bei der zu leistenden Ersten Hilfe am Arbeitsplatz im Vergleich zum allgemeinen Infektionsrisiko bei einer zu leistenden Ersten Hilfe außerhalb des Arbeitsbereiches (z. B. bei einem Verkehrsunfall) auszugehen. Bei der Tätigkeit als betrieblicher Ersthelfer sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 500) anzuwenden. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge einschließlich eines Impfangebots ist nicht erforderlich. Im Einzelfall können jedoch aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, z. B. bei erhöhtem Unfallgeschehen im Betrieb, weiter gehende Schutzmaßnahmen – also z. B. auch eine Hepatitis-B-Impfung – durchaus angebracht und sinnvoll sein.

Der Aufgabenbereich eines **Betriebssanitäters** kann von Betrieb zu Betrieb stark variieren. Je nachdem, ob die Tätigkeit aufgrund der Gefährdungsbeurteilung mehr der eines Ersthelfers oder bereits der von Rettungsdienstpersonal entspricht, sind die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Angebot einer arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Für **Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter** eines firmeneigenen Rettungsdienstes ist gemäß Anhang Teil 2 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) eine arbeitsmedizinische Vorsorge bezüglich Hepatitis-B-Viren, einschließlich eines Impfangebots, und Hepatitis-C-Viren verpflichtend vorgesehen, wenn Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen, oder -gewebe kommen kann. Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge einschließlich der erforderlichen Schutzimpfungen sind vom Unternehmer zu tragen.